

Schwerin an die M.er gelangt waren, wurde deren Wappenschilde mit dem Mecklenburger Stierkopfwappen gemeinsam verwendet. Unter Hzg. Magnus II. erfuhr das Wappen zwischen 1480 und 1503 eine Besserung um die Felder für das Fsm. Wenden und die Herrschaft Stargard. Den fünfteiligen Schild zeigen erstmals die mittleren Siegel der Hzg.e Magnus II. und Balthasar von 1483. Dieses Wappen wurde 1658 um die Fsm.er Ratzeburg und Schwerin erweitert. Darstellungen von Angehörigen der Dynastie M. blieben aus dem MA nur vereinzelt erhalten. Besonders zahlr. sind jedoch die in der Kirche des Kl.s Doberan als wichtigste Grablege der mecklenburg. Dynastie im MA erhaltenen Darstellungen.

Erst mit dem Ausbau der Hoflager Schwerin und Güstrow zu Res.en im 16. Jh. und ihrer Ausstattung sind Wappendarstellungen in reicher Zahl überliefert. Bes. Beispiele dafür sind die nach 1575 entstandenen Grabdenkmäler für Mitglieder der hzgl. Familie im Schweriner Dom, in der Güstrower Kollegiatenstiftskirche oder der um 1570/71 entstandene Wappenfries der Oberen Hofstube des Güstrower Schlosses.

→ B.7. Mecklenburg → C.7. Güstrow → C.7. Rostock
→ C.7. Schwerin → C.7. Stargard

Q. LHA Schwerin, Urkunden, 1.1 Land und Haus, Schweriner Archiv. – RIXNER, Georg: Origines et insignia rerum Obetritarum et ducum Mecklenburgensium. Historischer Auszug von dem Herkommen und Wapen der Könige und Hertzoge in Mecklenburg. A. 1530, in: WESTPHALEN, Ernst Joachim von: Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megalopolitanum, Bd. 3, Leipzig 1743, Sp. 711–782. – MUB.

L. Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legeren Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526, hg. von Andreas RÖPCKE, Bremen u. a. 1995. – GROTEFEND, Karl Otto: Mecklenburg unter Wallenstein und die Wiedereroberung des Landes durch die Herzöge, Marburg 1901; auch in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 66 (1901) S. 22–282. – Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 12, 1996. – LISCH, Friedrich: Über das mecklenburgische Wappen, besonders über den stargardischen Arm in demselben, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 25 (1860) S. 89–128. – SCHÜTT, Hans-Heinz: Das Mecklenburger

Fürstenwappen von 1668. Erläuterungen zu Entstehung, Inhalt und Geschichte des Fürstenwappens, Schwerin 1997 (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landshauptarchivs Schwerin, 2). – STUTH 2001. – TESKE, Carl: Das Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg in geschichtlicher Entwicklung, Güstrow 1893. – WIGGER, Friedrich: Verzeichniß der Grabstätten des Großherzoglichen Hauses von Mecklenburg, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 50 (1885) S. 327–342. – WIGGER, Friedrich: Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses von Mecklenburg, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 50 (1885) S. 111–326.

Steffen STUTH

NASSAU (-WEILBURG)

I. Die Gf.en von N. sind Nachfahren der Gf.en von Laurenburg, die seit 1117 nachweisbar sind und im Unterlahngebiet, in Idstein, in den Vogteien Bleidenstadt und Limburg sowie im Königssondergau um Wiesbaden wirkten. Seit der Mitte des 12. Jh.s nannten sie sich nach der von ihnen erbauten Burg Nassau. Als Nachfolger des hess. Gf.en Werner wurden sie Vögte der Wormser Kirche in Weilburg und erhielten Besitz in Dillenburg, im Lahn- und Edergebiet sowie in der Herborner Mark. Starke Konkurrenz bestand seitens der örtl. Adelsgeschlechter, die als Lehensträger der Reiches wirkten und erst in langen Kämpfen unterlagen. Aus dem Erbe der Gf.en. von Arnstein kamen Vogteirechte über Trierer Besitz um Koblenz, ein Anteil an der Gft. auf dem Einrich gemeinsam mit den Gf.en von Katzenelnbogen, auch Ems mit dessen Silbergruben. Enger Anschluß an Ks. Friedrich I. begünstigte die Konsolidierung der einzelnen Machtkomplexe. Die Verbindung derselben untereinander konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Schatten des Niedergangs der Stauferherrschaft traten Einbußen an Vogteirechten im Koblenzer Raum und im Siegerland in den Auseinandersetzungen mit den Ebf.en von → Trier und → Köln auf.

II./IV. Von bis zum Ende des Alten Reiches nachwirkender Bedeutung war die Teilung des Besitzes am 16. Dez. 1255, der die otton. Linie

im N von der Lahn von der Walramischen im S schied. Die Burgen Weilburg, Idstein, Sonnenberg bei Wiesbaden und Nassau, diese als Gesamtbesitz aller Linien, wurden mit jeweiligem Umland Herrschaftsmittelpunkte an der Lahn und im Taunus. Dies gilt bes. im Blick auf Weilburg nach dem Erwerb des Besitzes des Wormser Kirche 1294. Im Rheingau besaßen die N.er den Wildbann als Lehen der Mainzer Kirche. Vogteirechte über die Abtei Bleidenstadt ergänzten die Herrschaft im alten Königssondergau. Wiesbaden kam erst im Interregnum in die Hand der Gf.en. In dessen Umgebung bauten sie ihre Herrschaft gegenüber den Herren von Eppstein, den Gf.en von Katzenelnbogen und dem Erzstift → Mainz aus.

Die Herrschaft der Walramschen Linie stützte sich auf Burgen, die zudem meist geistl. Rfs.en aufgetragene Lehen waren wie Sonnenberg (Sunnenberg), Weilburg (Wilenenburg, Willanaburg, Wileburg), Idstein (Edichenstein) und N. (Nassouva, Nassove). Stadtrechte erhielten die meist kleinen Burgsiedlungen durch die Kg.e → Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau, ließen allerdings im 13. Jh. keinen Ort zu fester Res. werden. Linientrennungen und Wiedervereinigungen wirkten hemmend. Ansätze als Res. hierzu zeigten sich wohl am ehesten in der ersten Hälfte des 14. Jh.s in Idstein, dort begleitet von der Errichtung eines Stiftes, das sich als Nassau. Grafengründung unterschied von dem aus Konradin.-otton. Zeit überkommenen Weilburger Stift. Idstein wurde im SpätMA, viell. aus Sicherheitsgründen, gegenüber Wiesbaden und Sonnenberg als Aufenthaltsort bevorzugt. Nach dem Erwerb Usingens 1326 entstand eine gewisse Konkurrenz gegenüber Idstein. Erst im 15. und 16. Jh. kam es in den genannten Orten zur Errichtung von Schloßbauten neben den Burgen mit der Unterbringung meist kleiner Behörden. Vorrangig war die Repräsentation.

Für das Gesamthaus N. charakterist. ist eine extreme Teilungs- und Wiedervereinigungsfreude. Zw. der Linientrennung von 1255 und dem Ende des Alten Reiches sind mehr als zwei Dutzend Hausverträge zu zählen. Im Walram. Zweig war die Linie Weilburg gegenüber den bis 1605 einander ablösenden Teillinien Wiesbaden und Idstein im Vorteil durch das Erbe der Gft.

Saarbrücken 1381, wo allerdings ebenfalls wiederholt Absichtungen zu verzeichnen sind. Nur zw. 1605 und 1629 waren alle Linien vereint. Anschließend trennten sich Weilburg, Wiesbaden, Idstein und Saarbrücken wieder. Durch den Rückfall der Saarbrücker Teillinien 1797 an Weilburg wurde dies bedeutender gegenüber Usingen, dessen Linie 1816 erlosch. In der Zeit der Französischen Revolution und des Wiener Kongresses entstand das Hzm. N. als Glied des Deutschen Bundes. Es wurde 1866 durch Preußen annektiert. Sein Landesherr erhielt auf dem Erbwege 1890 das Großhzm. Luxemburg.

Die Angehörigen des Hauses N. in den Walram. Linien blieben allesamt Gf.en mit nur zwei Ausnahmen: Ks. → Karl IV. erhob 1366 Johann I. von N.-Weilburg zum gefürsteten Gf.en, was jedoch ohne Einfluß auf seine reichsrechtl. Stellung blieb. Zw. 1688 und 1737 wurden die Linien Usingen, Weilburg und Saarbrücken in den Reichsfürstenstand erhoben, konnten ihre Stimmen jedoch nur gemeinschaftl. führen. Bedeutung erhielten die Gf.en im reichspolit. Rahmen durch die Wahl von vier Angehörigen als Ebf.e von → Mainz zw. 1346 und 1475. Auf die territoriale Stellung hatte dies jedoch keine nennenswerte Auswirkung. Von Bedeutung als Hauskirche war das 1298 gegründete, im 16. Jh. jedoch zerfallende Kl. Clarenthal.

→ B.1. Adolf von Nassau (1292–98)

Q. Für den N.er Bereich sporad. überlieferte Quellen aus dem HSA Wiesbaden im Codex diplomaticus Nassovicus. Nassovisches Urkundenbuch, hg. von K. MENZEL und Wilhelm SAUER, hier v. a. Tl. 1, 2: Die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets einschließl. der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein; der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amts Caub, bearb. von Wilhelm SAUER, Wiesbaden 1886. ND Aalen 1969. – Eigentl. umfassend nur RI VI, 1948.

L. DEMANDT, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, 2. Aufl., Kassel u. a. 1972 [hier zu den N.er Gft.en S. 367–435, zu den Teilungen und Vererbungen S. 372–376]. – EVEN 2000. – GENSICKE, Hellmuth: Landesgeschichte des Westerwaldes, 2. Aufl., Wiesbaden 1987, hier S. 155–165, 278–289 und 346–350. – GERLICH, Alois: Interterritoriale Systembildungen zwischen Mittelrhein

und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: BDLG III (1975) S. 103–175. – GERLICH, Alois: Nassau in den politischen Konstellationen am Mittelrhein von König Adolf bis Erzbischof Gerlach (1292–1346), in: Nassauische Annalen 95 (1984) S. 1–37. – GERLICH, Alois: Art. »Nassau«, in: LexMA VI, 1993, Sp. 1034f. – GERLICH 1994. – GERLICH 1998. – RENKHOFF, Otto: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten, 2. Aufl., Wiesbaden 1992 [hier zu den Teilungen und Wiedervereinigungen S. 541ff., zu den Angehörigen der Teilungen S. 544–566]. – SCHLIEPHAKE 1–7, 1864–89. – SPIESS, Karl Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, Stuttgart 1993, hier S. 150–159 [Teilungen], Register S. 608ff. [Personen].

Alois GERLICH

OLDENBURG

I. Die Dynastie der O.er leitet sich her von Egilmar I. († 1108), *comes in confinio Saxoniae et Frisia potens et manens*. Als Herkunftsraum gilt das Land nördl. von → Osnabrück, wo die Familie im MA reichen Grundbesitz hatte. Um und nach 1100 hatte sie die Vogteien über die Kl. Wildeshausen und Rastede inne. Der Herrschaftsbereich erstreckte sich über das Ammerland, seit der ersten Hälfte des 12. Jh.s mit dem Zentrum der Burg O., nach der seit 1149 auch die Selbstbezeichnung *de Aldenburg* belegt ist. Um 1278 wurde die Burg Delmenhorst Sitz einer Nebenlinie. Der Herrschaftsbereich der Gft. O. erweiterte sich seit dem 13. Jh. im Kampf gegen Stedinger Bauern und Friesen.

II. Das O.er Königshaus entstand aus der Verbindung des Gf.en Dietrich von O. und Delmenhorst († 1440) mit Heilwig von Holstein († 1446), einer Tochter des Gf.n Gerhard VI. von Holstein und Hzg. von Schleswig († 1404). Deren Sohn Gf. Christian VIII. wurde 1448 vom dän. Reichsrat als Christian I. zum Kg. von Dänemark gewählt und 1450 auch zum Kg. von Norwegen gekrönt. Als Gf. Adolf VIII. von Holstein und Hzg. von Schleswig aus dem Haus Schauenburg 1459 kinderlos starb, wählten die schleswig-holstein. Stände 1460 in Ripen Kg. Christian I. zum Hzg. von Schleswig und Gf.en von Holstein unter der Bedingung, daß die beiden Territorien *up ewig ungedeelt* bleiben sollten.

Die Gft. Holstein wurde 1474 zum Hzm. erhöht.

Während die Personalunion zw. dem Kgr. und den Hzm.ern bis zum Aussterben der O.er im Mannesstamm 1863 Bestand hatte, waren Besitz und Herrschaftsverhältnisse sowie die verfassungsrechtl. Positionen durch mehrere Teilungen der Hzm.er (1490, 1544, 1564, 1581) steten und zunehmend komplizierter werden den Veränderungen unterworfen. Mit der ersten Teilung der Hzm.er 1490 in kgl. und hzgl. Anteile wurde Schloß Gottorf für mehr als 200 Jahre zur Res. der Hzg.e von Schleswig-Holstein-Gottorf.

Der Kg. von Dänemark war Oberlehnsherr von Schleswig und Hzg. von Schleswig und Holstein in Gemeinschaft mit dem Gottorfer Hzg. und als Hzg. von Holstein Lehnsmannt des Ks.s. Gleichzeitig war er Regent des kgl. Anteils der Hzm.er. Der Hzg. von Schleswig-Holstein-Gottorf war Lehnsmannt des Kg.s für das Hzm. Schleswig und Regent des hzgl. Teils beider Hzm.er, deren holstein. Teile vom Ks. zu Lehen gingen. Beide waren Mitregenten des aus Adels- und Klostergebiet bestehenden gemeinschaftl. regierten Teils. Aus diesen komplizierten Rechtsverhältnissen erwachsen zahlr. Konflikte: Die Kg.e erstrebten die Vereinigung der hzgl. mit den kgl. Gebieten, die Hzg.e suchten sich aus der kgl. Oberlehnsherrschaft über Schleswig zu lösen.

III. Eine eigene dynast. Selbstdarstellung der Hzg.e von Schleswig-Holstein-Gottorf aus dem Haus O. hatte sich aus der Rivalität mit dem dän. Königshaus zu entwickeln, das ebenfalls dem Haus O. entstammte. Herrscherl. Machtanspruch manifestierte sich bes. im Ausbau der Res. Schloß Gottorf und seiner Gartenanlagen. Die Schaufassade des Westflügels von etwa 1530 ist der erste Renaissancebau in Nord-europa wie das seit 1637 angelegte »Neue Werk« der erste Barockgarten des Landes war, in dem eine monumentale Herkulesfigur die herrscherl. Tugenden und ein begehbarer Globus mit Planetarium die durch die Weisheit des Regenten berechenbare Ordnung der Welt verkörperte. Der 1703 beendete Umbau signalisierte durch seine Anklänge an das Stockholmer Stadtschloß die polit. Verbindungen. Hzg.